Gemeinde Muttenz

**Nr. 17.201**

# VERORDNUNG

## ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom

*(Fassung für die Vernehmlassung)*

**INHALTSVERZEICHNIS**


## A Allgemeine Bestimmungen — Seite

§ 1 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung 4
§ 2 Friedhofplan und Gräberverzeichnis 4

## B Bestattungen

§ 3 Schriftliche Bestattungsanordnung 5
§ 4 Auswärts niedergelassene Personen 5
§ 5 Überführung und Aufbahrung 5
§ 6 Zugelassene Särge 5
§ 7 Bestattungszeiten 5
§ 8 Amtliche Bekanntmachung 5

## C Friedhof

§ 9 Öffnungszeiten 6
§ 10 Friedhofordnung 6
§ 11 Belegung und Restlaufzeit 6
§ 12 Grabaufhebung 7

## D Grabmäler

§ 13 Materialien 7
§ 14 Ausmasse 7
§ 15 Fundamente 8
§ 16 Setzen des Grabmals 8
§ 17 Grabmalbewilligung 8

## E Grabgestaltung und Unterhalt

§ 18 Grabgestaltung 9
§ 19 Grabeinfassung 9
§ 20 Grabbepflanzung und Unterhalt 9
§ 21 Grabzwischenreihen 10

## F Gebühren

§ 22 Familiengräber 10
§ 23 Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen 10
§ 24 Urnenentnahme und erneute Beisetzung 10
§ 25 Wandplatten 11
§ 26 Anpflanzung und Pflege 11
§ 27 Übrige Dienstleistungen 12
§ 28 Mehrwertsteuer und Teuerung 12

## G Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts 12
§ 30 Inkraftsetzung 12

Der Gemeinderat Muttenz erlässt, gestützt auf § 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom xx. 2013 folgende Ausführungsbestimmungen und Gebühren:

# A Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

[1] Den Mitarbeitenden des Bestattungswesens obliegen folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldungen
b) Festlegung des Bestattungs- oder Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen, den Pfarrämtern oder den Grabrednerinnen und Grabrednern
c) Anmeldung der Kremation
d) Bestattungsgesuche von Auswärtigen bearbeiten
e) Amtliche Bekanntmachung
f) Verwaltung und Vollzug des letzten Willens bezüglich der Art der Bestattung
g) Administration des Grabunterhalts
h) Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung
i) Führen des Friedhofplans und des Gräberverzeichnisses in digitaler Form

[2] Den Mitarbeitenden des Friedhofs obliegen folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung der Gräber
b) Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen
c) Unterstützung der Hinterbliebenen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Grabrednerinnen und Grabredner im Rahmen der Bestattungen
d) Unterhalt und Gestaltung der gesamten Friedhofanlage und deren Einrichtungen
e) Aufsicht über den Friedhof
f) Räumung der Gräber
g) Ausführung der vertraglich vereinbarten Grabunterhaltsaufträge
h) Bearbeitung der Grabmalgesuche

## § 2 Friedhofplan und Gräberverzeichnis in digitaler Form

[1] Der Friedhofplan enthält insbesondere folgende Angaben:

a) Anordnung der Grabfelder
b) Anordnung der Gräber
c) Bezeichnung der Grabfelder
d) Nummerierung der Gräber

[2] Das Gräberverzeichnis enthält insbesondere folgende Angaben:

a) Art des Grabes
b) Belegung und Dauer des Grabes
c) Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten
d) Bestattungsart
e) Adresse der Hinterbliebenen oder der Kontaktperson
f) Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt

# B Bestattungen

## § 3 Schriftliche Bestattungsanordnung

1 Personen, die in Muttenz niedergelassen sind, können bei den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung schriftlich hinterlegen.

2 Ohne schriftliche Anordnung oder bestimmende Hinterbliebene erfolgt in der Regel eine Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab.

## § 4 Auswärts niedergelassene Personen

1 Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes auswärts niedergelassen waren, werden nur Bewilligungen für Urnen- oder Aschenbeisetzungen erteilt. Ausnahmen bilden Sargbestattungen in bereits bestehende Sarg-Familiengräber.

2 Auswärts niedergelassene Personen können keine Familiengräber erwerben.

## § 5 Überführung und Aufbahrung

1 Die Überführung des Leichnams muss durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

2 Die Hinterbliebenen erhalten auf Wunsch bis zur Bestattung einen Schlüssel zu den Aufbahrungsräumlichkeiten des Friedhofs, mit dem der Zugang durchgehend möglich ist.

## § 6 Zugelassene Särge

1 Es sind nur Särge zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind.

2 Insbesondere Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit solchen Einlagen sind nicht zugelassen.

## § 7 Bestattungszeiten

1 In der Regel finden Bestattungen und Beisetzungen von Montag bis Freitag, zwischen 9.30 und 11.00 Uhr sowie 13.30 und 16.00 Uhr statt.

2 An Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen der Verwaltung werden keine Bestattungen und Beisetzungen durchgeführt.

## § 8 Amtliche Bekanntmachung

1 Die Todesfälle werden in den Anschlagkästen der Gemeinde und in den Medien bekannt gemacht.

[2] Auf Wunsch kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

# C Friedhof

## § 9 Öffnungszeiten

[1] Die Aussenanlage des Friedhofs ist durchgehend geöffnet.

[2] Die Abdankungs- und Leichenhalle ist nur während Bestattungen und Beisetzungen geöffnet.

## § 10 Friedhofordnung

a) Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind verantwortlich für die Ordnung auf dem Friedhofareal. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
b) Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung der Mitarbeitenden des Friedhofs gestattet.
c) Bestattungen und Beisetzungen dürfen von den übrigen Friedhofbesuchern nicht gestört werden.
d) Das Mitführen von Hunden ist verboten. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.
e) Das Entsorgen von Hauskehricht und/oder Gartenabfällen ist untersagt.
f) Die Gestaltung und Pflege der Grünanlagen ist Sache der Mitarbeitenden des Friedhofs.
g) In den Grünanlagen dürfen keine Pflanzen geschnitten, gepflanzt oder beschädigt werden.
h) Zu den öffentlichen Anlagen ist Sorge zu tragen.
i) Es ist auf einen respekt- und würdevollen Umgang den Mitmenschen gegenüber zu achten.

## § 11 Belegung und Restlaufzeit

[1] Folgende Belegungen der Gräber sind möglich:

| Grabarten | Urnen-Beisetzungen | | Sarg-Bestattungen |
|---|---|---|---|
| Sarg-Reihengrab | 3 | plus | 1 |
| Urnen-Reihengrab | 2 | | |
| Kinder-Reihengrab | 2 | plus | 1 |
| Sarg-Familiengrab | 12 | plus | 4 |
| Urnen-Familiengrab | 8 | | |
| Urnen-Wandnischen | 2 | | |
| Urnen-Wandplattengräber | 2 | | |

[2] Sargbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren voraus.

[3] Die Belegungsdauer eines Reihengrabes, einer Urnen-Wandnische oder eines Urnen-Wandplattengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich eine Urnenbeisetzung erfolgt. Dauert die Restlaufzeit weniger als 10 Jahre, ist eine Urnenbeisetzung in der Regel nicht statthaft. Die Hinterbliebenen haben in jedem Fall unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung des Grabes Kenntnis haben.

### § 12 Grabaufhebung

[1] Bei der Aufhebung von Gräbern kann eine Urne gegen entsprechende Gebühr in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, sofern gemäss § 11 dieser Verordnung noch Platz vorhanden ist und die schriftliche Einwilligung der bestimmenden Hinterbliebenen vorliegt.

[2] Urnen werden in geeigneter Weise dem Erdreich zugefügt, wenn sie weder abgeholt noch erneut beigesetzt werden.

[3] Bei der Aufhebung von Sarggräbern werden nur Grabmäler, Bepflanzungen und Wege entfernt.

## D Grabmäler

### § 13 Materialien

[1] Zulässig sind Grabmäler aus den handwerklich bearbeiteten Grundmaterialien Holz, Metall und europäischem Stein.

[2] Bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern sind ausschliesslich die bereits vorgefertigten Grabplatten zu verwenden. Die Verwaltung stellt sie den Hinterbliebenen in Rechnung. Die Beschriftung/Gravur ist Sache der Hinterbliebenen.

### § 14 Ausmasse

[1] Die Grabmäler müssen die nachstehenden Maximal- und Minimalmasse einhalten.

| | Maximum in cm | | | Minimum | Maximum |
|---|---|---|---|---|---|
| | Länge | Höhe | Breite | Dicke in cm | Volumen in $m^3$ |
| Sarg-Reihengräber | | | | | |
| - Grabsteine | | 100 | 50 | 14 | 0.10 |
| - Grabplatten | 50 | | | | |
| Urnen-Reihengräber | | | | | |
| - Grabsteine | | 90 | 50 | 13 | 0.09 |
| - Grabplatten | 50 | | 50 | | |
| Kinder-Reihengräber | | | | | |
| - Grabsteine | | 80 | 45 | 12 | 0.07 |
| - Grabplatten | 40 | | 45 | | |

| | Maximum in cm | | | Minimum | Maximum |
|---|---|---|---|---|---|
| | Länge | Höhe | Breite | Dicke in cm | Volumen in $m^3$ |
| Sarg-Familiengräber | | | | | |
| - Grabsteine | | 140 | 120 | 16 | 0.35 |
| - Grabplatten | 120 | | 120 | | |
| Urnen-Familiengräber | | | | | |
| - Grabsteine | | 110 | 65 | 15 | 0.17 |
| - Grabplatten | 65 | | 65 | | |

2 Für Grabmäler in künstlerisch freier Form können die Mitarbeitenden des Friedhofs in Ausnahmefällen, auf ein schriftliches Gesuch hin, das Überschreiten der Maximalhöhe bewilligen.

## § 15 Fundamente

1 Stehende Grabmäler sind mit einem Fundament zu versehen.

2 Das Setzen einer Fundamentplatte ist Sache der Hinterbliebenen.

## § 16 Setzen des Grabmals

1 Das Setzen des Grabmals ist nur nach Terminvereinbarung mit den Mitarbeitenden des Friedhofs erlaubt.

2 Das Grabmal muss im Visier gesetzt werden.

3 Folgende Wartefristen ab Bestattung oder Beisetzung sind einzuhalten:

| | |
|---|---|
| a) Sarg-Reihengräber | 12 Monate |
| b) Urnen-Reihengräber | 3 Monate |
| c) Kinder-Reihengräber | 3 Monate |
| d) Sarg-Familiengräber mit Reihenfundament | 3 Monate |
| e) Sarg-Familiengräber ohne Reihenfundament | 12 Monate |
| f) Urnen-Familiengräber | 3 Monate |

4 Aus technischen Gründen kann die Wartefrist durch die Mitarbeitenden des Friedhofs verlängert werden.

## § 17 Grabmalbewilligung

1 Für Grabmäler ist in der Regel keine Bewilligung erforderlich.

2 Ausnahmen bilden Grabmäler, die das maximale Höhenmass überschreiten und deshalb durch die Mitarbeitenden des Friedhofs bewilligt werden müssen (§ 14 Abs. 2).

# E Grabgestaltung und Unterhalt

## § 18 Grabgestaltung

[1] Bei der Gestaltung der Gräber ist auf ein harmonisches Gesamtbild des Friedhofes zu achten.

[2] Die Bepflanzung darf das Ausmass des Grabes und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten sowie die Beschriftung des Grabmals nicht verdecken.

[3] Die Grabfläche darf maximal zur Hälfte mit Steinen bedeckt sein.

[4] In den Rabatten vor den Urnen-Wandnischen, Urnen-Wandplattengräbern und dem Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung zulässig. Auf den dafür vorgesehenen Steinplatten dürfen nur kurzfristig kleine Dekorationen platziert werden. Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind befugt, Dekorationen zu entfernen.

[5] Bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern dürfen keine Gegenstände (Kerzen, Pflanzen usw.) auf die Platten gestellt, an die Platten gehängt oder auf andere Art befestigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle Blumenvasen, die von den Mitarbeitenden des Friedhofs abgegeben und an die Wandplatten montiert werden.

[6] Vorschriftswidrige Dekorationen, Pflanzen und verdorbener Grabschmuck werden von den Mitarbeitenden des Friedhofs entfernt.

## § 19 Grabeinfassung

[1] Die Mitarbeitenden des Friedhofs verlegen die Weg- und Schrittplatten zwischen den Gräbern.

[2] Grabeinfassungen können auf schriftliches Gesuch hin durch die Mitarbeitenden des Friedhofs bewilligt werden.

## § 20 Grabbepflanzung und Unterhalt

[1] Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt können der Gemeinde gegen Entgelt in Auftrag gegeben werden.

[2] Es gibt drei saisonale Anpflanzungen: Frühling, Sommer und Herbst. Die Bepflanzungstermine richten sich nach den Jahreszeiten und deren klimatischen Bedingungen.

[3] Sorten- und Farbwünsche können nicht berücksichtigt werden.

[4] Bei Familiengräbern wird der Grabunterhalt jährlich in Rechnung gestellt. Bei Reihengräbern ist auch eine einmalige Grabunterhaltspauschale für die ganze Belegungsdauer oder Restlaufzeit möglich.

### § 21 Grabzwischenreihen

1 Die Mitarbeitenden des Friedhofs gestalten und unterhalten die Grabzwischenreihen.

2 Es ist nicht erlaubt, hinter den Grabmälern Material zu deponieren, Pflanzen zu setzen oder Pflanzen zu entfernen.

## F Gebühren

### § 22 Familiengräber

1 Familiengrab für eine Benützungsdauer von 40 Jahren: CHF 2'260.00 pro $m^2$.

2 Verlängerung von 20 Jahren: CHF 1'130.00 pro $m^2$.

3 Verlängerung von 10 Jahren: CHF 565.00 pro $m^2$.

4 Die Verwaltung ist befugt, vorgängig eine Solvenz-Abklärung vorzunehmen. Bestehen offene Steuerforderungen, soll möglichst kein Kaufvertrag für ein Familiengrab abgeschlossen werden.

### § 23 Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

1 Urnengrab, Wandnische oder Urnengrab mit Wandplatte: CHF 1'130.00 (inkl. Bestattungskosten).

2 Gemeinschaftsgrab: CHF 450.00 (inkl. Bestattungskosten).

3 Sargbestattung in ein bestehendes Familiengrab: CHF 1'670.00 (inkl. Bestattungskosten).

4 Kinder-Reihengrab: CHF 1'130.00 (inkl. Bestattungskosten).

5 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder Nische: CHF 570.00 (inkl. Bestattungskosten).

6 Benützung des Abdankungsraumes (inkl. aller Einrichtungen):

| | |
|---|---|
| Verstorbene Person war Muttenzer Bürgerin oder Bürger | CHF 270.00 |
| Verstorbene Person wohnte früher während mind. 20. Jahren in Muttenz | CHF 270.00 |
| Eltern oder Kinder der verstorbenen Person wohnen noch in Muttenz | CHF 270.00 |
| Bei allen anderen Verstorbenen | CHF 320.00 |

### § 24 Urnenentnahme und erneute Beisetzung

1 Urnenentnahme im Auftrag der Hinterbliebenen:

a) Aus einem Grab: CHF 110.00 je Urne

b) Aus einer Urnen-Wandnische: gebührenfrei

2 Erneute Beisetzung:

a) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab: CHF 110.00 je Urne
b) Urnenbeisetzung in eine bestehende Urnen-Wandnische: gebührenfrei
c) Urnenbeisetzung in ein neues Familiengrab: CHF 110.00 je Urne (zuzüglich Gebühr für Familiengrab, § 22)
d) Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab: CHF 70.00

## § 25 Wandplatten

Nischenplatte oder Wandplatte für Urnengräber: CHF 170.00.

## § 26 Anpflanzung und Pflege

Wird die Gemeinde mit der Anpflanzung und Pflege des Grabes beauftragt, kann bei Reihengräbern zwischen jährlicher und pauschaler Rechnungsstellung gewählt werden. Bei Familiengräbern ist nur jährliche Rechnungsstellung möglich.

1 Jährliche Rechnungsstellung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Sarg-Reihengrab | CHF | 215.00 |
| b) | Urnen-Reihengrab | CHF | 150.00 |
| c) | Kinder-Reihengrab | CHF | 120.00 |
| d) | Familiengrab: | | |
| | Saisonanpflanzung je $m^2$ | CHF | 260.00 |
| | Pflege Restfläche je $m^2$ | CHF | 25.00 |
| | Pflege Grabeinfassung je $m^1$ | CHF | 25.00 |

2 Pauschale Rechnungsstellung für eine ordentliche Belegungsdauer gemäss § 13 des Reglements (bei Reihengräbern 20 Jahre, bei Kindergräbern 25 Jahre):

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Sarg-Reihengrab | CHF | 4'300.00 |
| b) | Urnen-Reihengrab | CHF | 3'000.00 |
| c) | Kinder-Reihengrab | CHF | 3'000.00 |

3 Bei vorzeitiger Grabaufhebung wird eine einmalige Gebühr für die Dauerbepflanzung und Pflege in Rechnung gestellt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | Sarg-Reihengrab | Dauerbepflanzung | CHF | 50.00 |
| | | Pflege je Jahr der Restlaufzeit | CHF | 20.00 |
| b) | Urnen-Reihengrab | Dauerbepflanzung | CHF | 35.00 |
| | | Pflege je Jahr der Restlaufzeit | CHF | 15.00 |
| c) | Sarg-Familiengrab | Dauerbepflanzung je $m^2$ | CHF | 60.00 |
| | | Pflege je Jahr der Restlaufzeit | CHF | 25.00 |
| d) | Urnen-Familiengrab | Dauerbepflanzung je $m^2$ | CHF | 60.00 |
| | | Pflege je Jahr der Restlaufzeit | CHF | 25.00 |

### § 27 Übrige Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 28 Mehrwertsteuer und Teuerung

1 Die Gebühren gemäss § 22, § 23 und § 24 unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Gebühren gemäss § 25 und § 26 verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

2 Die Gebühren gemäss §§ 22 bis 26 werden jeweils per 1. Januar der allgemeinen Teuerung angepasst und auf CHF 5.00 gerundet, erstmals per 1.1.2014, wenn sich die Teuerung um mindestens drei Indexpunkte seit Inkraftsetzung respektive seit der letzten Anpassung verändert hat. Basis bildet jeweils der Landesindex der Konsumentenpreise im November des Vorjahres. Stand beim Inkrafttreten der Verordnung, November 2012: 103,2 Punkte (Dezember 2005 = 100 Punkte).

## G Schlussbestimmungen

### § 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Januar 1995.

### § 30 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat genehmigt und auf den ... in Kraft gesetzt.

Muttenz, IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Peter Vogt Sebastian Helmy